

An das  
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien  
E-Mail: S7@gesundheitsministerium.gv.at;  
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Wien, 18.05.2020

## **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Epidemiegesetz 1950 und COVID-19-Maßnahmegesetz geändert werden, Begutachtung**

GZ: BMASGK-2021-0.344.216

Sehr geehrte Damen und Herren,

die ELGA GmbH dankt für die Möglichkeit zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Epidemiegesetz 1950 und das COVID-19-Maßnahmegesetz geändert werden, Stellung nehmen zu dürfen und hält dazu Folgendes fest:

### **Zusammenfassung der wesentlichen Anliegen**

- Im Text sollte durchgängig nicht von der ELGA GmbH, sondern entweder „*vom Verantwortlichen des zentralen Impfregisters*“ oder - klarer - dem zuständigen Bundesminister gesprochen werden. Die ELGA GmbH sollte - wenn überhaupt - nur als Auftragsverarbeiter iSd Art. 4 Nr.8 DSGVO in den gesetzlichen Bestimmungen genannt werden.
- Der Bund sollte für die Gesundheitsbehörden eine Portalverbundanwendung betreiben, die beispielsweise den Contact-Tracer\*innen direkten protokollierten Zugriff auf das zentrale Impfregister ermöglicht.
- § 4 Abs. 8a EpiG ist mit der im Forschungsorganisationsgesetz (FOG), BGBl. Nr. 341/1981, vorgesehenen Registerforschung vergleichbar und sollte daher auf die dort bereits vorgesehene Systematik gestützt werden. Auch wenn die Daten in § 4 Abs. 8a EpiG nur pseudonymisiert verwendet werden sollen, wird auf Risiken einer personenbezogenen Speicherung aller Daten in einem Register hingewiesen.
- Aufgrund der aktuellen Diskussion über niederschweligen Zugang sollten auch der zuständige Bundesminister sowie die Landeshauptleute ermächtigt werden, den Bürger\*innen mit und ohne Anforderung die Impf- und Genesungsnachweise mit EU-konformen QR-Codes postalisch oder per SMS zusenden zu dürfen, was initial lange Schlangen vor ausstellenden Stellen oder Überlastung von Servern vermeiden würde.
- Auf EU-Ebene wird bei Nachweisen auf Angabe der Gültigkeitsdauer aufgrund von national unterschiedlichen Regelungen verzichtet. Die Angaben zur Gültigkeitsdauer bei Erstellung von Nachweisen (v.a. Impf- und Genesungsnachweise) kann daher nur national zum Zeitpunkt der Ausstellung festgelegt werden. Die Angabe der Gültigkeitsdauer könnte auch am Nachweis selbst komplett weggelassen werden und die Prüfung nur durch eine „Prüf-App“ (offline) festgestellt werden.
- Ohne Information zum Genesungsstatus ist es nicht möglich Impfbefreiungen für den Fall „genesen und 1x geimpft“ auszustellen, weil nicht die komplette Immunisierung

festgestellt werden kann. Das Problem könnte gelöst werden, indem vom Bundesminister analog zu § 4f Abs. 5 GTelG 2012 bei Erstellung des Genesungsnachweises auch dieser ans zentrale Impfregister übermittelt wird.

- V.a. Impfbzertifikate sollten im Fall einer konkreten Anfrage von Bürger\*innen in Echtzeit erstellt werden, um die Zertifikate auf Basis des neuesten Stands ausstellen und Schadenersatzansprüche bestmöglich vermeiden zu können.
- Die Zertifikatsprüfung (§ 4f Abs. 3 EpiG) darf nur offline erfolgen. Die Zulässigkeit von online-Abfragen würde - nicht erforderliche und damit DSGVO-widrige - Bewegungsprofile verursachen.

Die folgenden Anmerkungen beziehen sich auf das Epidemiegesetz 1950 (EpiG), BGBl. Nr. 186/1950, sowie das COVID-19-Maßnahmegesetz (COVID-19-MG), BGBl. I Nr. 12/2020, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 82/2021.

## **1. Allgemeine Anmerkungen**

### 1.1. Klarstellung der Verantwortlicheneigenschaft iZm dem zentralen Impfregister

Die ELGA GmbH wurde 2009 gegründet. Die Eigentümer sind Bund, alle neun Bundesländer und der Dachverband der Sozialversicherungsträger. Die wesentlichen Aufgaben der ELGA GmbH bestehen in strategischen Koordinationsaufgaben, IT-Architektur, Definition von Dokumentenstrukturen, Rollout und Öffentlichkeitsarbeit für die elektronische Gesundheitsakte ELGA und e-Health Anwendungen wie dem e-Impfpass. Insgesamt hat die ELGA GmbH nur rund 30 hochqualifizierte Mitarbeiter\*innen; die meisten operativen Aufgaben wie Entwicklungen, Betrieb und Services werden entweder von den IT-Töchtern der Eigentümer (BRZ GmbH mit 1.300 Mitarbeiter\*innen, ITSV GmbH mit 800 Mitarbeiter\*innen oder SVC GmbH mit 160 Mitarbeiter\*innen) oder externen Dienstleister\*innen erbracht. Das Unternehmensprofil der ELGA GmbH ist derzeit personell nicht auf die Verantwortlichkeit für das nationale Impfregister über ein Pilotstadium mit wenigen Anwendern hinaus ausgerichtet. Die Pandemiebekämpfung bringt für das motivierte Team der ELGA GmbH alleine durch die Aufgaben iZm dem e-Impfpass eine extrem große Arbeitsbelastung und wird mit zusätzlichen Aufgaben im Rahmen des "Grünen Passes" eine noch größere Herausforderung.

Aus verfassungsrechtlicher Sicht stellt die Heranziehung der ELGA GmbH als verantwortliche Stelle für das zentrale Impfregister eine so genannte Beleihung (VwGH 08.08.2018, Ro 2015/04/0023; 19.09.2001, 99/09/0248) dar. Angesichts der zentralen Rolle des zentralen Impfregisters - vor allem in Zeiten einer Pandemie - sowie der Judikatur des VfGH über die so genannten ausgliederungsfesten Kernaufgaben des Staates (VfSlg. 17.341/2004; 16.400/2001), ist davon auszugehen, dass die Aufgabe der Führung eines zentralen Impfregisters verfassungsrechtlich nicht ausgegliedert werden darf.

Mit der für 19. Mai 2021 geplanten, österreichweiten Öffnung werden Impfungen, Impfbzertifikate und damit das zentrale Impfregister noch stärker als bisher im (medialen) Fokus stehen. Bereits zum heutigen Tag werden mehr als 4 Millionen Datensätze von Bürger\*innen im zentralen Impfregister verarbeitet. Damit steigt auch die Wahrscheinlichkeit, dass die gesetzlichen Grundlagen des Impfregisters vor dem Verfassungsgerichtshof überprüft werden. Eine solide, (verfassungs-)rechtliche Grundlage ist daher das Um und Auf, um das Vertrauen der Bürger\*innen in die Impf-Infrastruktur nicht zu beschädigen. Das Vertrauen der Bürger\*innen in

das Impfmanagement der Bundesregierung wird ausschlaggebend für den Erfolg der Impfkampagne und damit das (wirtschaftliche) Comeback Österreichs nach der Pandemie sein.

Weiters stellt die Schmälerung des Haftungsfonds einen verfassungswidrigen Eingriff in grundrechtliche geschützte Eigentumspositionen dar (VfSlg. 14.075/1995): *“[a]n die Stelle des Bundes [...], der über einen - praktisch unbegrenzten ‘Deckungsfonds’ verfügt, tritt eine Gesellschaft, auf die die Bestimmungen des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung sinngemäß anzuwenden sind. Damit ist die Erfüllung der [...A]nsprüche des Antragsstellers [...] nicht im gleichen Maße gewährleistet wie dies [ohne die gesetzliche Bestimmung] der Fall war”*. Es erfolgt somit eine Reduktion des Deckungsfonds auf das Stammkapital der ELGA GmbH, d.h. auf insgesamt 35.100,00 EUR. Dies ist insofern von Bedeutung, als die Datenschutz-Grundverordnung in ihrem Art. 82 ausdrücklich auch einen Anspruch auf Schadenersatz zuerkennt. Dieses Recht wird durch die Marginalisierung des Haftungsfonds de facto beseitigt. Auch aus diesem Grund ist die Beleihung der ELGA GmbH mit der Führung des zentralen Impfreisters als verfassungswidrig anzusehen.

Die (datenschutzrechtliche) Rollenverteilung ist für das zentrale Impfreister schon wesentlich besser geregelt als für ELGA selbst (im 4. Abschnitt des Gesundheitstelematikgesetzes 2012), weil zumindest datenschutzrechtliche Rollen in den §§ 24b ff GTelG 2012 zugewiesen werden. Allerdings ist aufgrund des § 4 Abs. 1 der eHealth-Verordnung in der Fassung der Novelle, BGBl. II Nr. 35/2021, unklar, ob die Pilotphase schon vorbei ist oder nicht. Die in § 4b Abs. 1 der eHealth-Verordnung vorgesehene Speicherpflicht spricht für ein Ende der Pilotphase, weil mit der angeführten Novelle die Verordnungsermächtigung des § 28 Abs. 2a Z 2 lit. c GTelG 2012 zur Umschaltung in den Vollbetrieb gemäß § 27 Abs. 17 GTelG 2012 inhaltlich und formell (siehe Promulgationsklausel der Verordnung BGBl. II Nr. 35/2021) in Anspruch genommen wurde, obwohl es hierzu keine offizielle Kommunikation oder Mitteilung seitens des zuständigen Bundesminister gab bzw. gibt. Auffindbar sind nur Berichte zur Pilotphase (vgl. <https://www.gesundheit.gv.at/aktuelles/pilotprojekt-e-impfpass>). Während der Wortlaut der §§ 27 Abs. 17 und § 28 Abs. 2a Z 2 lit. c GTelG 2012 sowie des § 4b Abs. 1 der eHealth-Verordnung klar für das Ende der Pilotphase sprechen, ist aufgrund der unterbliebenen Klarstellung seitens des BMSGPK unklar, ob es sich dabei um ein Redaktionsversehen oder einen bewussten Rechtssetzungsakt handelt.

Diese Rechtsunsicherheit ist - insbesondere mit Blick auf die zu erwartenden Überprüfungen vor der Datenschutzbehörde - äußerst problematisch und sollte spätestens im Zuge der aktuellen Novelle behoben werden. Aufgrund der bereits eingangs festgehaltenen verfassungsrechtlichen Ausführungen kommt nur der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz als Verantwortlicher des zentralen Impfreisters infrage.

**Aus diesem Grund sollte im Text durchgängig nicht von der ELGA GmbH, sondern entweder „vom Verantwortlichen des zentralen Impfreisters“ oder - klarer - dem zuständigen Bundesminister gesprochen werden. Die ELGA GmbH sollte - wenn überhaupt - nur als Auftragsverarbeiter iSd Art. 4 Nr. 8 DSGVO in den gesetzlichen Bestimmungen genannt werden.**

## 1.2. Nationale Gültigkeitsdauer von Zertifikaten

In § 4c Abs. 1 EpiG (Testzertifikate), § 4d Abs. 1 EpiG (Genesungszertifikate) und § 4e Abs. 1 EpiG (Impfzertifikate) werden zusätzlich zu den EU-Anforderungen Daten zur Gültigkeitsdauer bzw. Gültigkeitsdaten bei der Erstellung der Zertifikate festgelegt.

Leider lässt sich bei Ausstellung dzt. wohl nur eine nationale Gültigkeitsdauer in Österreich festlegen. Dabei kann auch immer nur ein Kontext berücksichtigt werden und nicht zwischen z.B. Gültigkeit für Besuche im Pflegeheim von Gültigkeit im beruflichen Umfeld unterschieden werden.

Nach Genesung reicht z.B. eine Impf-Dosis für einen vollen Impfschutz. Wenn die Information über die Genesung nicht im Impfregister vorhanden ist, kann bei der Ausstellung des Impf-Zertifikats allerdings auch keine korrekte Gültigkeitsdauer berechnet werden. Ein Gültigkeitsdatum bei einer Dosis könnte nur "vorbehaltlich einer Genesung" angegeben werden.

**Auf EU-Ebene wird bei Nachweisen auf Angabe der Gültigkeitsdauer aufgrund von national unterschiedlichen Regelungen verzichtet. Die Angaben zur Gültigkeitsdauer bei Erstellung von Nachweisen (v.a. Impf- und Genesungsnachweise) kann daher nur national zum Zeitpunkt der Ausstellung festgelegt werden. Die Angabe der Gültigkeitsdauer könnte auch am Nachweis selbst komplett weggelassen werden und die Prüfung nur durch eine "Prüf-App" (offline) festgestellt werden.**

## 1.3. Bessere Trennung zwischen COVID-19 und Epidemiegesetz

Bestimmungen, die COVID-19-spezifisch sind - und damit mit Ende der Pandemie wieder aufzuheben sind -, sollten in das COVID-19-Maßnahmengesetz „verschoben“ werden; Bestimmungen hingegen, die allgemeiner Natur sind und nicht nur für die gegenwärtige COVID-19-Pandemie von Relevanz sind, sollten in den allgemeinen Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 bzw. des Gesundheitstelematikgesetzes 2012 geregelt werden. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf den aktuellen Entwurf zur Digital Green Certificate-Verordnung, die in ihrem Art. 15 auch eine so genannte Sunset-Clause aufweist.

## 1.4. Redaktionsversehen

Im Text wird immer wieder von "Nachname" oder "Zuname" gesprochen; richtig wäre allerdings "Familiennamen", weil das Personenstandsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 16/2013, insbesondere dessen § 38, den Terminus "Familiennamen" verwendet.

## **2. Inhaltliche Ergänzungen**

### 2.1 Rechtsunsicherheit bei Übermittlungen aus zentralem Impfregister mangels Definition des Krisenmanagements

Der Begriff des "Krisenmanagements" ist nicht näher definiert und wirft insbesondere bei der Unterstützung von Impfkationen der Bundesländer immer wieder schwierige Rechtsfragen auf, z.B. bei der Unterstützung des Einladungsmanagements von bisher ungeimpften Personen. Hier könnte durch eine Anpassung des § 24f Abs. 4 Z 6 GTeIG 2012 Abhilfe geschaffen werden. Eine derartige Regelung könnte wie folgt lauten:

6. der Landeshauptmann und die Bezirksverwaltungsbehörden in ihrem jeweiligen gesetzlichen Wirkungsbereich

a) für das Krisenmanagement gemäß § 24d Abs. 2 Z 5 und

b) für die **Einladung, Organisation und** Abrechnung im Rahmen von Impfprogrammen gemäß § 24d Abs. 2 Z 6 sowie

### 3. Anmerkungen zur Änderung des Epidemiegesetzes (Art. 1)

#### 3.1. Zu § 4 Abs. 1 ("Register der anzeigepflichtigen Krankheiten"):

Die mehrfache Datenhaltung widerspricht nicht nur dem Datenminimierungsgrundsatz gemäß Art. 5 Abs. 1 Buchstabe c DSGVO, sondern ist aufgrund der damit verbundenen Inkonsistenzen (Stichwort: "Normalisierung von Datenbanken" / CAP-Theorem) sowie des damit verbundenen finanziellen Mehraufwands jedenfalls abzulehnen. Die vorgesehene Streichung der Duplizierung von Daten des zentralen Impfregisters wird daher seitens der ELGA GmbH ausdrücklich begrüßt.

#### 3.2. Zu § 4 Abs. 3 ("Register der anzeigepflichtigen Krankheiten"):

Die Formulierung "*sich eines Auftragsverarbeiters bedienen*" ist irreführend, weil wohl auch zwei oder mehr Auftragsverarbeiter zulässig sein werden. Außerdem ist diese "Ermächtigung" nicht erforderlich, weil sich die einzigen Einschränkungen zur Heranziehung von Auftragsverarbeitern aus der DSGVO, insbesondere deren Art. 28, ergeben; sollte diese "Ermächtigung" als erforderlich für die Verständlichkeit des Textes angesehen werden, sollte der Plural verwendet werden, um Missverständnissen vorzubeugen, oder besser noch eine ersatzweise Klarstellung in den Erläuterungen erfolgen.

#### 3.3. Zu § 4 Abs. 3a ("Register der anzeigepflichtigen Krankheiten"):

Hinsichtlich der ELGA GmbH wird oben auf Kapitel 1.1 verwiesen. Mit der Klarstellung im Sinne der Kapitel 1.1, dass beispielsweise der zuständige Bundesminister Verantwortlicher ist, wäre auch das Problem gelöst, dass die ELGA GmbH nicht zur Übermittlung verpflichtet, sondern lediglich berechtigt ist.

Außerdem wirft der zweite Satz vermeidbare Auslegungsprobleme auf, weil sich die Frage stellt, warum nur § 6 GTelG 2012 anzuwenden ist, nicht aber andere Bestimmungen des Gesundheitstelematikgesetzes 2012.

Die personenbezogene Nutzung auf Basis einer oder mehrerer Kopien der COVID-19-Daten aus dem Impfregister z.B. für Kontaktpersonennachverfolgung wird nicht empfohlen, weil

- die gemäß § 24f Abs. 5 GTelG 2012 festgeschriebenen Protokolleinträge für die Bürger\*innen nicht erfolgen können;
- eine nicht erforderlich doppelte Datenhaltung sowohl unnötig teuer ist, als auch dem aktuellen Stand der Technik und der Datenschutz-Grundverordnung widerspricht;
- andere für die Behörden wesentliche Krankheiten (z.B. Masern) nicht umfasst wären;
- allfällige Korrekturen, zu denen etwa die Bezirksverwaltungsbehörden gemäß § 24c Abs. 3 GTelG 2012 verpflichtet sind, in einer Kopie nicht möglich wären bzw. weiteren (exponentiellen) Aufwand verursachen würden.



Für personenbezogene Verwendung im Ausbruchs- und Krisenmanagement steht seit Oktober 2020 eine Schnittstelle zur Verfügung, die seitens der Gesundheitsbehörden noch (immer) nicht genutzt wird.

**Die ELGA GmbH schlägt daher vor, dass der Bund für die Gesundheitsbehörden eine Portalverbundanwendung betreibt, die beispielsweise den Contact-Tracer\*innen direkten protokollierten Zugriff auf das zentrale Impfregister ermöglicht.**

Eine erste Version dieses Portals wurde seitens der ELGA GmbH schon umgesetzt und müsste nur in Betrieb genommen werden. Eine entsprechende Regelung - entweder in Form eines neuen § 4 Abs. 3b EpiG oder § 24f Abs. 4a GTelG 2012 - könnte wie folgt lauten:

... Die für das Gesundheitswesen zuständige Bundesministerin oder der für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister hat eine Portalverbundanwendung bereitzustellen, die es ihr oder ihm sowie den Landeshauptleuten und den Bezirksverwaltungsbehörden ermöglicht, ihre Zugriffsberechtigungen gemäß [§ 24f] Abs. 4 [GTelG 2012] auszuüben.

#### 3.4. Zu § 4 Abs. 8a ("Register der anzeigepflichtigen Krankheiten"):

Hinsichtlich der Möglichkeit, dass auch negative Tests und alle COVID-19-Impfungen ins Register eingemeldet werden, wird das Register zu einer umfangreichen Verarbeitung personenbezogener Daten über die gesamte österreichische Bevölkerung.

**Diese Regelung ist mit der im Forschungsorganisationsgesetz (FOG), BGBl. Nr. 341/1981, vorgesehenen Registerforschung vergleichbar und sollte daher auf die dort bereits vorgesehene Systematik gestützt werden. Der gesamte Absatz 8a sollte daher entfallen. Auch wenn die Daten in §4 Abs. 8a nur pseudonymisiert verwendet werden sollen, wird auf Risiken einer personenbezogenen Speicherung aller Daten in einem Register hingewiesen.**

In § 2d Abs. 1 FOG sind nicht nur noch zusätzliche Datensicherheitsanforderungen vorgesehen, sondern es ist auch eine Beforschung durch wissenschaftliche Einrichtungen, wie etwa Universitäten möglich, was eine sinnvolle Bündelung der Kräfte - nicht nur - in Zeiten der Pandemie darstellt.

#### 3.5. Zu § 4b Abs. 2 ("Zertifikate im Zusammenhang mit SARS-CoV-2"):

Die anerkannten Tests führen zu Testzertifikaten gemäß § 4c und damit wieder zu einem "normalen" Leben, weil gemäß § 15 Abs. 2 Z 5 EpiG Zertifikate im Zusammenhang mit SARS-CoV-2 Voraussetzung für die Teilnahme an Veranstaltungen sein können, d.h. sie haben Rechtswirkungen. Deshalb müssen die in Z 2 und 3 genannten "Veröffentlichungen" **Rechtsverordnungen** sein und im Bundesgesetzblatt kundgemacht werden (VfSlg. 11.624/1988; 11.467/1987; 3811/1960).

### 3.6. Zu § 4b Abs. 3 (“EPI-Service”):

Durch den dezentralen Ansatz der EU beim “Grünen Pass” ist eine zentrale Speicherung aller Nachweise in einer einzigen nationalen Datenbank nicht zwingend für alle Zertifikate notwendig. Diese könnten nach Ausstellung auch direkt in den Besitz der betroffenen Person übergehen. Im Rahmen der EU-Regelungen ist auch vorgesehen, dass Zertifikate nicht nur von einer zentralen Stelle je Mitgliedsland erstellt werden dürfen, sondern auch andere dezentrale Stellen als Zertifikataussteller (“issuer”) benannt werden können. Eine entsprechende Möglichkeit zur Benennung anderer Zertifikataussteller sollte als Verordnungsermächtigung auch im österreichischen Recht verankert werden.

Die konkrete Festlegung der zugriffberechtigten Personenkreise bzw. berechtigten Stellen für das EPI-Service, wie etwa Gesundheitsdiensteanbieter iSd § 2 Z 2 GTelG 2012, Anforderungen an die Authentifizierung, die Protokollierung etc. wären - nach dem Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst über die legislative Gestaltung von Eingriffen in das Grundrecht auf Datenschutz - im Gesetz zu spezifizieren, da insbesondere Genesungsdaten zu den besonderen Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 DSGVO zählen.

### 3.7. Zu § 4b Abs. 6 (“Zertifikate im Zusammenhang mit SARS-CoV-2”):

Statt “für die sie betreffende Person oder für ihre Vertretung” sollte es “für die betreffenden Personen oder ihre Vertreter/innen” heißen.

**Aufgrund der aktuellen Diskussion über niederschweligen Zugang sollten auch der zuständige Bundesminister sowie die Landeshauptleute ermächtigt werden, den Bürger\*innen mit und ohne Anforderung die Impf- und Genesungsnachweise mit EU-konformen QR-Codes postalisch oder per SMS zusenden zu dürfen, was initial lange Schlangen vor ausstellenden Stellen oder Überlastung von Servern vermeiden würde.**

### 3.8. Zu § 4b Abs. 7 (“Zertifikate im Zusammenhang mit SARS-CoV-2”):

Es fällt auf, dass Gesundheitsdiensteanbieter nicht genannt werden, womit sich die Frage stellt, ob diese nicht zum Ausstellen bzw. Ausdruck von Zertifikaten ermächtigt sein sollen. Sollte dies tatsächlich gewünscht sein, so wäre dies ausdrücklich in den Erläuterungen zu thematisieren, weil aufgrund ihrer zentralen Bedeutung schon auch mit einer Rolle der Gesundheitsdiensteanbieter zu rechnen ist.

Sollte eine App für den täglichen Umgang der Bürger\*innen mit Zertifikaten vorgesehen sein, sollte auch diese und insbesondere ihre datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen gesetzlich geregelt sein.

### 3.9. Zu § 4c Abs. 1 (“Testzertifikat”):

Die (nationale) Gültigkeitsdauer von Testzertifikaten (Z12) ist keine EU-Vorgabe und kommt in den aktuellen Entwürfen zur EU-Verordnung nicht mehr vor. Sollte daher - am besten am Zertifikat lesbar - klargestellt werden, dass es sich nur um eine nationale Gültigkeitsdauer handelt und in anderen Ländern andere Fristigkeiten gelten können.

### 3.10. Zu § 4c Abs. 2 (“Testzertifikat”):

Was soll gelten wenn ein bPK mit Vorname, Familien und Geburtsdatum nicht gebildet werden kann? Dieser Fall ist vor allem bei so umfangreichen Verarbeitungen von Daten - wie in dem vorliegenden Entwurf vorgesehen - nicht auszuschließen, weil es bei mehreren Millionen Datensätzen sicher ein paar Datenzwillinge geben wird. Für diese Fälle sollte es Überlegungen bzw. besser noch Regelungen geben.

Außerdem fehlt eine Definition bzw. Regelung zu **Teststellen**. Wie bereits oben zu § 4b Abs. 2 näher ausgeführt, haben die Zertifikate - und damit auch die Testzertifikate - Rechtswirkung. Es ist nicht nur völlig unklar, wie Teststellen betraut werden, sondern auch wie - gegebenenfalls - Teststellen abberufen werden können. Die Anbindung an bestehendes Berufsrecht - etwa der Ärzt\*innen, Apotheker\*innen und diplomierten Gesundheits- und Krankenpfleger\*innen - wird empfohlen, um auch unter dem gegebenen Zeitdruck eine verlässliche Lösung aufbauen zu können. Sollten sowohl Ausübungs- als auch Zugangserfordernisse für Teststellen völlig ungeregelt bleiben, sind Malversationen und damit verbunden ein Vertrauensverlust in das Management der COVID-19-Krise vorprogrammiert.

Wird eine Anbindung an bestehendes Berufsrecht nicht gewünscht, um einen niederschweligen Zugang zu ermöglichen, sollten trotzdem Ausübungs- und Zugangserfordernisse sowie die Zuständigkeiten der Zulassungsbehörden gesetzlich geregelt werden, weil das fahrlässige bzw. vorsätzliche Ausstellen falsch negativer Tests eine Beitragstäterschaft gemäß den §§ 178 f des Strafgesetzbuches, BGBl. Nr. 60/1974, betreffend die Gefährdung von Menschen durchübertragbare Krankheiten, begründen kann. Hier wären zum Schutz sowohl der zukünftigen Teststellen als auch der Getesteten selbst Mindestanforderungen zu definieren, um Malversationen und damit verbundenen Vertrauensverlust zu vermeiden.

Zumindest in den Erläuterungen sollte eine Klarstellung zum Laborbegriff erfolgen.

### 3.11. Zu § 4c Abs. 3 (“Testzertifikat”):

In § 4c Abs. 3 Z 1 lit. b sollte es des “*EPI-Services*” heißen.

### 3.12. Zu § 4c Abs. 5 (“Testzertifikat”):

Umfasst “*sämtliche Daten*” auch Protokolldaten? Hier sollte es eine Klarstellung zumindest in den Erläuterungen geben.

### 3.13. Zu § 4d Abs. 1 (“Genesungszertifikat”):

Der (nationale) Gültigkeitsbeginn (Z7) und - ende (Z8) sind keine EU-Vorgaben und kommen in den aktuellen Entwürfen zur EU-Verordnung nicht mehr vor. Es sollte daher - am besten am Zertifikat lesbar - klargestellt werden, dass es sich nur um nationale Gültigkeiten handelt und in anderen Ländern andere Fristigkeiten gelten können



### 3.14. Zu § 4d Abs. 2 (“Genesungszertifikat”):

**Ohne Information zum Genesungsstatus ist es nicht möglich Impfzertifikate für den Fall “genesen und 1x geimpft” auszustellen, weil nicht die komplette Immunisierung festgestellt werden kann. Das Problem könnte gelöst werden, indem vom Bundesminister analog § 4f Abs.5 bei Erstellung des Genesungsnachweises auch diese ans zentrale Impfreister übermittelt werden.**

Damit hätten z.B. auch Ärztinnen und Ärztinnen die für die Impfung notwendige gesicherte Information über den Genesungsstatus ihrer zu impfenden Personen.

### 3.15. Zu § 4d Abs. 5 (“Genesungszertifikat”):

Es fehlt eine gesetzliche Festlegung der Zugriffsrechte auf die Genesungszertifikate.

### 3.16. Zu § 4d Abs. 6 (“Genesungszertifikat”):

Woraus ergibt sich der Unterschied zur Löschfrist gemäß § 4c Abs. 5 mit 3 Tagen? Ist das sachlich begründbar? Dazu sollte eine Klarstellung in die Erläuterungen aufgenommen werden.

### 3.17. Zu § 4e Abs. 1 (“Impfzertifikat”):

In Z 7 sollte nach der “Nummer der Impfdosis” der Klammerausdruck “(Dosiskennung)” aufgenommen werden. Außerdem sollte es “Gesamtzahl” statt “Gesamtanzahl” heißen, weil nicht der relative Anteil, sondern die absolute Zahl der Impfdosen einer Impfsérie gemeint ist. Mit der Gesamtzahl kann auch der Status “vaccination cycle completed” einfach berechnet werden. Dabei ist zu bedenken, dass für die Errechnung der “Gesamtzahl der Impfdosen” sowohl die Impfeempfehlungslogik als auch die Gesamtzahl der Genesungszertifikate bekannt sein muss. Andernfalls kann weder die “Gesamtzahl der Impfdosen” noch die verringerte Zahl der Impfdosen errechnet werden. Ein Hinweis auf diese Überlegungen in den Erläuterungen wäre vorteilhaft.

In Z 8 ist unklar, warum es der komplizierten Formulierung mit Grundimmunisierung und Auffrischung bedarf? Wäre die Formulierung „Datum der Impfung (für jede erhaltene Impfdosis)“ nicht ausreichend? In inhaltlicher Sicht bedeutet diese Anordnung, dass zu jedem Zertifikat alle Impftermine angegeben werden müssen. Hier stellt sich die Frage, ob das tatsächlich so gewünscht ist. Da auch mit mehreren unterschiedlichen Präparaten geimpft worden sein konnte, müssen dann auch alle Impfstoffe für alle Impfungstermine (gemäß Abs. 2) übermittelt werden.

Zu Z 12: Wenn überhaupt, dann sollten ein (nationaler) Gültigkeitsbeginn und - ende als Datenfelder angegeben werden. Die Gültigkeitsdauer am Zertifikat ist keine EU-Vorgabe und kommt in den aktuellen Entwürfen zur EU-Verordnung nicht mehr vor. Es sollte daher - am besten am Zertifikat lesbar - klargestellt werden, dass es sich nur um eine nationale Gültigkeiten handelt und in anderen Ländern andere Fristigkeiten gelten können. Die Problematik mit der Feststellung der kompletten Immunisierung ohne Genesungsinformation wurde schon früher behandelt.

### 3.18. Zu § 4e Abs. 2 (“Impfzertifikat”):

Die Formulierung legt nahe, dass die Abfrage der Daten aus dem zentralen Impfregister vorab und nicht online bzw. in Echtzeit erfolgt. Damit entsteht beim EPI-System eine Speicherung der Daten auf Vorrat, was in zweifacher Hinsicht bedenklich ist, nämlich in Bezug auf den Datenminimierungs- sowie den Richtigkeitsgrundsatz. Das kann zu Schadenersatzansprüchen führen, wenn aufgrund der “Nicht-Echtzeit-Verarbeitung” Zertifikate falsch ausgestellt werden, etwa weil Aktualisierungen oder Stornierungen, die bei “Echtzeit-Verarbeitung” mitübertragen werden würden, bei “Vorab-Caching” nicht berücksichtigt werden können. Aus diesem Grund sollte jede mehrfache Datenhaltung im gegebenen Zusammenhang vermieden werden.

Bezüglich welcher betroffenen Personen müssen die Daten übermittelt werden? Müssen immer alle Datensätze oder nur das Delta zum Vortag übermittelt werden?

**Besser wäre, wenn im Fall einer konkreten Anfrage von Bürger\*innen die Nachweise in Echtzeit zu generieren, um die Zertifikate auf Basis des neuesten Stands ausstellen und Schadenersatzansprüche bestmöglich vermeiden zu können.**

### 3.19. Zu § 4e Abs. 4 (“Impfzertifikat”):

Impfstellen sollten als „die in § 24c Abs. 2 Z 1 GTeIG 2012 genannten Gesundheitsdiensteanbieter“ (implizit) definiert werden. Ein Hinweis auf die Verantwortlicheneigenschaft bzw. die Guidelines 07/2020 on the concepts of controller and processor in the GDPR des Europäischen Datenschutzausschusses zur Unterstützung der Rechtsanwender\*innen in den Erläuterungen wäre sinnvoll.

### 3.20. Zu § 4e Abs. 5 (“Impfzertifikat”):

Der Hinweis auf die “spezifische Zugriffsberechtigung im Sinne des § 24f Abs. 4 GTeIG 2012” ist kontraproduktiv, weil mit der Verantwortlicheneigenschaft u.a. auch die Pflicht zur Richtigstellung gemäß Art. 5 Abs. 1 Buchstabe d DSGVO besteht und aufgrund der bisherigen Rechtslage auch von einem Zugriffsrecht des Verantwortlichen für das zentrale Impfregister - zumindest soweit dies zur Erfüllung der Anforderungen nach der DSGVO erforderlich ist - gemäß § 27 Abs. 17 GTeIG 2012 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 2 Buchstaben g bis j (ErläutRV 232 BgNR 27. GP 20), Art. 5 Abs. 1 Buchstabe d sowie Art. 24 Abs. 1 DSGVO ausgegangen werden durfte. Durch die “spezifische Zugriffsberechtigung im Sinne des § 24f Abs. 4 GTeIG 2012” ist nun zu befürchten, dass - im Umkehrschluss - keine andere Zugriffsberechtigung für den Verantwortlichen mehr besteht und somit wesentliche Datenschutzpflichten nicht mehr erfüllt werden könnten bzw. nur durch Annahme eines Anwendungsvorrangs der Datenschutz-Grundverordnung. Es sollte eine Klarstellung erfolgen, die die Gefahr des Umkehrschlusses beseitigt.

Es sollte hier auch erwähnt werden, dass die ELGA GmbH über keinerlei Erfahrung im Ausdrucken und Versenden von Millionen von heiklen Briefen verfügt. Eine solche postalische Versendung erfordert darüber hinaus auch eine umfangreiche „Nachbearbeitung“ (postalische Rückläufer, Bearbeitung von Nachfragen oder Beschwerden u.ä.). Außerdem ist auf eine Vergabeproblematik hinzuweisen, wenn die Versendung zeitnah erfolgt bzw. die Ausstattung der ELGA GmbH mit ausreichend Finanzmitteln zur Erfüllung dieser Aufgabe. Daher wäre eine Ermächtigung zur Versendung beim Bundesminister und den Bundesländern eindeutig die bessere Lösung. Die ELGA GmbH kann aber natürlich entsprechend ihrem Aufgabenprofil bei Versendungsaktionen im Auftrag der Eigentümer mitwirken.

#### 3.21. Zu § 4e Abs. 4 (“Impfzertifikat”):

Es stellt sich die Frage, warum nur Ärzt\*innen und Apotheker\*innen Impfzertifikate zugreifen dürfen, die anderen in § 24c Abs. 2 Z 1 GTelG 2012 genannten Impfstellen aber nicht? Technisch kann diese Einschränkung gar nicht umgesetzt werden, daher sollte auf “§ 24c Abs. 2 Z 1 GTelG 2012 genannten Impfstellen” geändert werden.

#### 3.22. Zu § 4e Abs. 7 (“Impfzertifikat”):

Wie bereit zu den anderen Löschfristen in § 4c Abs. 5 und § 4d Abs. 6 stellt sich die Frage nach der sachlichen Begründung. Dazu sollte eine Klarstellung in die Erläuterungen aufgenommen werden, warum die Löschfrist genau mit einem Jahr festgelegt wird bzw. warum überhaupt nach Übermittlung des Impfzertifikats an das zentrale Impfregister eine (doppelte) Speicherung im EPI-Service erfolgen soll.

#### 3.23. Zu § 4f Abs. 2 (“Verarbeitung der Nachweise durch Überprüfende”):

Zur “gesicherten elektronischen Vorzeigemethode” wären weitere Beispiele bzw. Klarstellungen in den Erläuterungen wünschenswert.

#### 3.24. Zu § 4f Abs. 3 (“Verarbeitung der Nachweise durch Überprüfende”):

Unklar ist ob, unter “Zertifikat” ein Zertifikat gemäß § 4b Abs. 1 oder ein Zertifikat für elektronische Signaturen iSd Art. 3 Nr. 14 EIDAS-VO zu verstehen ist. Daran knüpft auch die Frage an, welche “zeitliche Gültigkeit” gemeint ist. Sollten Zertifikate gemäß § 4b Abs. 1 gemeint sein, werden diese nicht immer - vergleiche etwa Genesungszertifikate - eine Gültigkeitsdauer haben.

**An dieser Stelle sollte festgelegt werden, dass die Zertifikatsprüfung nur offline erfolgen darf. Die Zulässigkeit von online-Abfragen würde - nicht erforderliche und damit DSGVO-widrige - Bewegungsprofile verursachen.**

#### 3.25. Zu § 4f Abs. 4 (“Verarbeitung der Nachweise durch Überprüfende”):

Da diese Prüfung wohl nicht nur in Österreich ausgestellte Nachweise umfassen soll, sollte hier auf die entsprechenden Regelungen und Verordnungen verwiesen werden, wo die Gültigkeitsregeln festgelegt werden.

Die alleinige Prüfung eines Gültigkeitsdatums auf den Nachweisen wird leider nicht ausreichen, da in der EU-Verordnung keine Gültigkeitsangaben auf den EU-Nachweisen vorgesehen sind. Daher wäre auch in den EBs zu erläutern ob ein solcher Algorithmus, der die zeitliche Gültigkeit eines Nachweises offline feststellt, nicht unter Regelungen des Medizinproduktegesetzes fallen könnte. Es sollte auch eine 3. Kategorie "gelb/nicht eindeutig" geben, wenn das Zertifikat gültig sein könnte, etwa bei einer einmaligen Impfung nach Genesung bzw. die zeitliche Gültigkeit nicht eindeutig festgestellt werden kann.

In allen Fällen kann aber zumindest die Fälschungssicherheit (Authentizität) geprüft werden wie es auch die Apps tun, die von der EU als Open-Source zur Verfügung gestellt werden.

#### 3.26. Zu § 5a Abs. 8 ("Durchführung von Screeningprogrammen im Rahmen der Bekämpfung von COVID-19"):

Das Verhältnis zwischen "*Durchführenden von Screeningprogrammen*" und "*Teststellen und Laboren*" gemäß § 4c ist unklar und sollte zumindest in den Erläuterungen klargestellt werden.

Außerdem sollte es richtigerweise "*Screeningprogramms*" statt "*Screningprogramms*" heißen.

#### **4. Anmerkungen zur Änderung des COVID-19-Maßnahmengesetzes (Art. 2)**

##### 4.1. Zu Art. 2 Z 2 (Entfall von § 1 Abs. 5b):

In § 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 82/2021, existiert kein Abs. 5f.

##### 4.2. Zu Art. 2 Z 7 (Einfügen neuer Abs. 5f und 5g in § 1):

In § 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 82/2021, existiert kein Abs. 5f.

##### 4.3. Zu Art. 2 Z 8 (Inkrafttretensbestimmung):

In § 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 82/2021, existiert kein Abs. 5f.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer in dieser Stellungnahme ausgeführten Anliegen.

Dr. Franz Leisch e.h.

Dr. Günter Rauchegger e.h.

Geschäftsführung der ELGA GmbH